



Die Heimaufsicht 2018/2019 im Freistaat Sachsen

Bericht nach § 14 Absatz 3 Sächsisches Betreuungs- und Wohn-
qualitätsgesetz - SächsBeWoG

Dresden, September 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
1 Grunddaten der Einrichtungen	5
1.1 Anzahl der Einrichtungen und verfügbaren Plätze	5
1.2 Einrichtungsschließungen und Betriebsuntersagungen 2018 und 2019.....	6
1.3 Personal für betreuende und pflegerische Tätigkeiten (alle Einrichtungen).....	7
1.4 Mitwirkung der Bewohner	9
2 Tätigkeit der Heimaufsicht	10
2.1 Personalausstattung der Heimaufsicht in Vollzeitstellenanteilen.....	10
2.2 Beratungen in den Jahren 2018 beziehungsweise 2019.....	10
2.2.1 Anzahl der Beratungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 SächsBeWoG - Beratung der Bewohner, Bewohnervertretung oder Bewohnerfürsprecher	11
2.2.2 Anzahl der Beratungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 SächsBeWoG - Beratung von Angehörigen	11
2.2.3 Anzahl der Beratungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 SächsBeWoG - Beratung von Trägern.....	12
2.3 Überwachungen im Berichtszeitraum	12
2.4 Anzahl der Anzeigeprüfungen neuer Einrichtungen	13
2.5 Verzicht auf Prüfungen nach § 9 Absatz 4 Satz 3 SächsBeWoG.....	14
2.6 Mängelberatungen gemäß § 10 SächsBeWoG.....	14
2.7 Beschwerden.....	15
3 Bei den Prüfungen vorgefundene Mängel	16
3.1 Überblick	16
3.2 Mängel in der Pflegequalität	17
3.3 Mängel in der Betreuungsqualität	17
3.4 Mängel in der Pflege- und Betreuungsplanung	18
3.5 Mängel in der Pflege- und Betreuungsdokumentation	18
3.6 Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses.....	19
3.7 Mängel in der hauswirtschaftlichen Versorgung.....	19
3.8 Mängel in der Personalausstattung	20
3.9 Mängel in der Arbeitsorganisation	20
3.10 Bauliche Mängel.....	20
3.11 Hygienemängel	21
3.12 Mängel beim Umgang mit Arzneimitteln	21

3.13	Mängel im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen	22
3.14	Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung	22
3.15	Mängel bei Änderungsanzeigen	22
4	Bescheide zur Mängelbeseitigung	23
4.1	Überblick	23
4.2	Anordnungen nach § 11 SächsBeWoG	23
4.3	Anordnungen nach § 12 SächsBeWoG	23
4.4	Untersagungen nach § 13 SächsBeWoG	24
4.5	Bescheide nach § 21 Absätze 1 und 2 SächsBeWoG	24
5	Bescheide im Rahmen der Erprobung und Befreiung	24
5.1	Befreiungen nach § 15 Absatz 1 SächsBeWoG.....	24
5.2	Befreiungen nach § 31 Heimmindestbauverordnung beziehungsweise nach § 22 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoGDVO)	25
5.3	Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 4 SächsBeWoG	25
5.4	Einzelfallentscheidungen gemäß § 7 Absatz 5 SächsBeWoG	26
6	Feststellungsbescheide	26
6.1	Überblick	26
6.2	Anzahl der im Jahr 2018 und im Jahr 2019 durchgeführten Feststellungsverfahren mit dem Ergebnis, dass keine stationäre Einrichtung vorliegt.....	26
6.3	Andere erlassene Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage	27
7	Sonstige Schwerpunkte der Tätigkeit der Heimaufsicht	27
8	Die Arbeitsgemeinschaft nach § 16 Absatz 4 SächsBeWoG	28
9	Zusammenfassung.....	28
10	Kontaktdaten der Heimaufsicht.....	29

Vorbemerkungen

Die Heimaufsicht im Freistaat Sachsen ist mit Wirkung zum 1. Januar 2013 von der Landesdirektion Sachsen auf den Kommunalen Sozialverband (KSV) übergegangen. Sie hat ihren Sitz in Chemnitz. Zu den Aufgaben der Heimaufsicht gehören unter anderem:

- die Überprüfungen der stationären Pflegeeinrichtungen sowie Angebote für gemeinschaftliches Wohnen im Sinne der Sozialgesetzbücher Neuntes und Elftes Buch,
- Informations- und Beratungsleistungen für Träger, Bewohner, Angehörige, Bewohnervertretungen,
- die Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen sowie der Privaten Krankenversicherung (MDK/PKV) und den Sozialhilfeträgern,
- die Entscheidung zu Erprobungs- und Ausnahmeregelungen sowie
- Feststellungsverfahren zur Prüfung, ob Einrichtungen unter das SächsBeWoG fallen.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG) hat nach § 14 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz - SächsBeWoG vom 12. Juli 2012, im Abstand von zwei Jahren einen zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeit der Heimaufsichtsbehörde zu veröffentlichen. Der aktuelle Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2018 und 2019.

Grundlage für die Arbeit der Heimaufsicht ist das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG). Darin werden die Regelungen des vorhergehenden Bundesgesetzes (Heimgesetz in Verbindung mit den zur Durchführung erlassenen Verordnungen) in wesentlichen Aspekten fortgeführt.

Auf Grund des Aufwuchses ambulanter Wohnformen innerhalb der Pflegelandschaft sowie sich verändernder Versorgungsansprüche- und Standards ergibt sich die Notwendigkeit zur dynamischen Fortentwicklung der Regelungen des SächsBeWoG. Mit Wirkung zum 06.07.2019 trat die erste überarbeitete Fassung des SächsBeWoG in Kraft. In dieser wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes um ambulant betreute Wohngemeinschaften und betreute Wohngruppen erweitert. Ferner wurden gesetzliche Mindestanforderungen zur Errichtung und zum Betrieb dieser Wohnformen definiert und Regelungen zu Art und Umfang der Prüfung durch die Heimaufsicht geschaffen. Auf Grund der nur kurzen Geltungsdauer der gesetzlichen Neuregelungen bis zum Abschluss des Berichtszeitraumes und aufgrund der Tatsache, dass die Wohnangebote erst neu einer Anzeigepflicht unterliegen, wurde auf die Abbildung der Zahlendaten in diesem Heimbericht verzichtet. Weitere Ausführungen dazu erfolgen im Heimbericht für den Berichtszeitraum 2020/2021.

Die Auswertung der Daten dokumentiert eine insgesamt positive Entwicklung. Die Heimaufsichtsbehörde war auch 2018 und 2019 bestrebt, neben der Sicherung der Qualität der Versorgung der Bewohner in den Einrichtungen auch die Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern zu intensivieren. Die Heimaufsichtsbehörde versteht sich als Partner der Einrichtungen. Träger der Einrichtungen werden zum Teil intensiv beraten und begleitet, um die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen sicherzustellen und somit die Grundlage für eine qualitativ hochwertige Pflege und Betreuung zu gewährleisten.

1 Grunddaten der Einrichtungen

1.1 Anzahl der Einrichtungen und verfügbaren Plätze

Auf der Basis der Daten der Heimaufsicht gab es zum Stichtag 31. Dezember 2019 im Freistaat Sachsen 1.021 Alten- und Pflegeeinrichtungen, Wohnstätten für Menschen mit Behinderung und Sozialtherapeutische Wohnstätten (für chronisch psychisch kranke Menschen und chronisch mehrfachabhängige Menschen) mit insgesamt 64.306 Plätzen. Für diese 1.021 Einrichtungen ist die Heimaufsicht zuständig.

Die Wohnstätten für Menschen mit Behinderung umfassen auch 28 Einrichtungen mit 652 Plätzen, die sogenannten Wohnpflegeheime, die entweder für alle oder für einen Teil der Plätze in der Einrichtung einen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI hatten.

Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum reduzierte sich zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2019 die Einrichtungsanzahl um 27. Die zugelassenen Plätze stiegen hingegen um 1.266, besonders im Bereich der Dauerpflegeplätze.

a) Anzahl der Einrichtungen, die der Heimaufsicht unterliegen

Bezeichnung Stichtag	Anzahl der Einrichtungen 31.12.2018	zugelassene Plätze 31.12.2018	Anzahl der Einrichtungen 31.12.2019	zugelassene Plätze 31.12.2019
Einrichtungen für ältere Menschen, die keine Pflegeeinrichtungen sind	1	58	1	58
Einrichtungen für Pflegebedürftige (ohne Wohngemeinschaften) insgesamt,	759	53.993	737	54.878
davon: Dauerpflege	647	52.653	654	53.715
Kurzzeitpflege	90	1.036	59	839
Hospiz	10	124	12	144
für Menschen mit apallischem Syndrom	12	180	12	180
Wohngemeinschaften für Pflegebe- dürftige insgesamt,	17	199	19	215
davon: Intensivpflege für Menschen mit Demenzerkrankungen	7	58	8	68
Sonstige	10	141	11	147

Bezeichnung Stichtag	Anzahl der Einrichtungen 31.12.2018	zugelassene Plätze 31.12.2018	Anzahl der Einrichtungen 31.12.2019	zugelassene Plätze 31.12.2019
Einrichtungen der Eingliederungs- hilfe insgesamt,	265	9.212	264	9.155
davon: Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung	183	7.125	184	7.109
davon: Wohnpflegeheime	30	706	28	652
Sozialtherapeutische Wohnstätten	53	1.752	52	1.710
Außenwohngruppen*, angegliedert an	29	335	28	336
Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung,	20	232	19	233
davon: betreute Wohngruppen				
Sozialtherapeutische Wohnstätten	9	103	9	103
davon: betreute Wohngruppen				
Betreute Wohngruppen (ohne Angliederung)	0	0	0	0
Gesamtanzahl	1.042	63.462	1.021	64.306

* Nur die der Heimaufsicht unterliegenden Außenwohngruppen (AWG) im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 2 SächsBeWoG a. F.

1.2 Einrichtungsschließungen und Betriebsuntersagungen 2018 und 2019

Gemäß § 13 Absätze 1 bis 3 SächsBeWoG ist die Heimaufsicht beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen berechtigt und unter bestimmten Umständen verpflichtet, den Betrieb der Einrichtung zu untersagen. Dies gilt, wenn die durch das SächsBeWoG an den Betrieb einer Einrichtung gestellten Anforderungen des § 3 SächsBeWoG trotz Anordnungen der Heimaufsicht nicht erfüllt werden.

Bei bestimmten in § 13 Absatz 2 SächsBeWoG genannten Sachverhalten hat die Heimaufsicht den Betrieb einer Einrichtung zu untersagen.

Bei dieser Entscheidung stehen die Belange der Bewohner¹ im Vordergrund. Vor einer Betriebsuntersagung ist daher insbesondere zu prüfen, ob der rechtlich zulässige Zustand nicht durch andere, für die Bewohner weniger belastende Maßnahmen erreicht oder wiederhergestellt werden kann.

Im Berichtszeitraum hat die Heimaufsichtsbehörde von der Möglichkeit der Betriebsuntersagung keinen Gebrauch gemacht.

¹ Hier ist sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.

Die Schließung einer Einrichtung durch den Träger erfolgt entweder, weil der Träger den Betrieb der Einrichtung nicht mehr oder an einem anderen Standort fortsetzt oder weil er aufgrund der durch die Heimaufsicht festgestellten Mängel zu dem Entschluss kommt, dass die Behebung der Mängel seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigt und dadurch der Betrieb der Einrichtung nicht zu sichern sein wird.

b) Anzahl der Einrichtungsschließungen

	Anzahl der Einrichtungen	zugelassene Plätze
Anzahl der 2018 geschlossenen Einrichtungen	23	310
davon: Schließungen durch den Träger	23	310
Betriebsuntersagungen durch die Heimaufsicht	0	0
Anzahl der 2019 geschlossenen Einrichtungen	37	273
davon: Schließungen durch den Träger	37	273
Betriebsuntersagungen durch die Heimaufsicht	0	0

Die Zahl der Einrichtungsschließungen hat im Vergleich zum Vorjahresberichtszeitraum zugenommen. Während im Zeitraum 2016/2017 insgesamt 47 Einrichtungen geschlossen wurden, betraf dies 2018/2019 insgesamt 60 Einrichtungen.

Die Zahl der von den Schließungen betroffenen Platzkapazitäten hat von 698 Plätzen im Vorberichtszeitraum auf 583 Plätze im Zeitraum 2018/2019 abgenommen.

Gründe etwaiger Einrichtungsschließungen sind durch die Träger grundsätzlich nicht mitteilungspflichtig. Durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Trägern und Heimaufsicht wurden der Heimaufsicht in einem Teil der Fälle Gründe bekannt. Überwiegend sind diese aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten erfolgt. Dies betrifft besonders die Umwandlung von sozialen Kurzzeitpflegeplätzen in eingestreute Kurzzeitpflegeplätze.

1.3 Personal für betreuende und pflegerische Tätigkeiten (alle Einrichtungen)

Nach den Vorgaben des § 3 Absatz 3 SächsBeWoG dürfen betreuende und pflegerische Tätigkeiten in Einrichtungen im Sinne des SächsBeWoG nur durch Fachkräfte (in Pflegeheimen zum Beispiel Altenpflegerinnen und Altenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, in Wohnstätten für Menschen mit Behinderung zum Beispiel Heilerziehungspfleger/-innen oder Sozialpädagogen) oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden. Bei mehr als zwanzig nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder bei mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern müssen mindestens 50 Prozent der Beschäftigten Fachkräfte sein („Fachkraftquote“).

Die Heimaufsicht kann Befreiungen von der Fachkraftquote erteilen, wenn dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.

Tabelle 1: Einhaltung der Fachkraftquote in den Einrichtungen per 31.12.2018 und 31.12.2019

	31.12.2018	31.12.2019
Anzahl der heimaufsichtspflichtigen Einrichtungen insgesamt:	1.042	1.021
Anzahl der Einrichtungen, die nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 SächsBeWoG verpflichtet sind, einen Fachkräfteanteil von mindestens 50 % für betreuende und pflegerische Tätigkeiten vorzuhalten.	1.042	1.021
Anzahl der Einrichtungen, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 50 % für betreuende und pflegerische Tätigkeiten festgestellt hat.	521	524
Anzahl der Einrichtungen mit Befreiung von den Anforderungen des § 3 Absatz 3 Nummer 2 SächsBeWoG	6	6
Anzahl der Einrichtungen ohne Befreiung von den Anforderungen des § 3 Absatz 3 Nummer 2 SächsBeWoG, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 40 % bis unter 50 % für betreuende und pflegerische Tätigkeiten festgestellt hat.	68	69
Anzahl der Einrichtungen, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von unter 40 % für betreuende und pflegerische Tätigkeiten festgestellt hat.	12	33

Die Anzahl der Einrichtungen mit eingehaltener beziehungsweise unterschrittener Fachkraftquote ergibt sich aus den durchgeführten Begehungen durch die Heimaufsicht in den Jahren 2018 beziehungsweise 2019. Innerhalb eines Jahres wurden nicht alle heimaufsichtspflichtigen Einrichtungen überprüft.

Im Zeitraum 2018/2019 wurde in sechs Einrichtungen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen auf Antrag des Trägers dem Unterschreiten der Fachkraftquote zugestimmt. Diese Ausnahmen wurden nach ausführlichen Beratungen dann genehmigt, wenn keine negativen Beeinträchtigungen auf die Versorgungsqualität der Bewohner zu erwarten waren.

Im Berichtszeitraum konnte bei 1.045 Prüfungen festgestellt werden, dass die Mindestfachkraftquote von 50 Prozent erfüllt wurde.

In 137 Prüfungen wurden bei einer vorhandenen Fachkraftquote zwischen 40 Prozent und 50 Prozent die Vorgaben des SächsBeWoG nicht erfüllt. Hinzu kommen im Berichtszeitraum 45 Einrichtungen, in welchen die Heimaufsicht einen Fachkraftanteil von unter 40 Prozent feststellen musste. Sobald der Heimaufsicht ein solcher Mangel bekannt wurde, erfolgte eine intensive Beratung des Einrichtungsträgers, um den Mangel zeitnah zu beheben.

Die Entscheidungen erfolgten im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraums und gaben keinen Anlass für ein rechtsaufsichtliches Einschreiten. Die Träger haben zeitnah reagiert und durch Personaleinstellungen oder durch Reduzierung der Belegung die Fachkraftquote wiederhergestellt.

1.4 Mitwirkung der Bewohner

Die Mitwirkung der Bewohner bei der Gestaltung des Alltages in den Einrichtungen erfolgt durch die Bewohnervertretung, deren Mitglieder von den Bewohnern gewählt werden. Auf der Grundlage der im Berichtszeitraum weiterhin anwendbaren Heimmitwirkungsverordnung bestand die Möglichkeit, Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder von örtlichen Behindertenorganisationen als externe Mitglieder in die Bewohnervertretung zu wählen. Sollte es nicht zur Wahl der Bewohnervertretung kommen, muss durch die Heimaufsicht ein Bewohnerfürsprecher bestellt werden.

In Kurzzeitpflegeeinrichtungen und stationären Hospizen ist die Wahl einer Bewohnervertretung nicht vorgesehen. Soweit in diesen Einrichtungen in der Regel über mindestens sechs Bewohner leben, ist ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen.

Tabelle 2: Mitwirkungen der Bewohner in den Einrichtungen per 31.12.2018 und 31.12.2019

	31.12.2018	31.12.2019
Anzahl der heimaufsichtspflichtigen Einrichtungen gesamt:	1.042	1.021
davon:		
a) Anzahl der Einrichtungen, für die nach § 8 SächsBeWoG unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 7 SächsBeWoG a. F. eine Bewohnervertretung insgesamt vorgesehen ist:	942	950
davon: Anzahl der Einrichtungen, in denen eine Bewohnervertretung tatsächlich gewählt ist	196	205
Anzahl der Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher, weil eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden konnte (siehe § 8 Absatz 3 SächsBeWoG)	143	144
Anzahl der Einrichtungen mit Befreiung nach § 15 Absatz 1 Alt. 1 SächsBeWoG	0	0
b) Anzahl der Einrichtungen, auf die § 8 SächsBeWoG nach § 2 Absatz 7 SächsBeWoG a. F. mit der Maßgabe Anwendung findet, dass ein Bewohnerfürsprecher bestellt werden muss:	76	67
davon: Anzahl der Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher	11	5
Anzahl der Einrichtungen mit Befreiung nach § 15 Absatz 1 Alt. 1 SächsBeWoG	0	0
c) Anzahl der Einrichtungen, auf die § 8 SächsBeWoG nach § 2 Absatz 7 SächsBeWoG a. F. keine Anwendung findet:	24	4

Die Anzahl der Einrichtungen, für welche die Wahl einer Bewohnervertretung vorgesehen ist, hat sich gegenüber dem Vorberichtszeitraum reduziert. Ebenso ist die Zahl der Einrichtungen mit gewählter Bewohnervertretung zurückgegangen. Dafür hat sich die Zahl der Einrichtungen, in denen ein Bewohnerfürsprecher bestellt wurde, erhöht.

Der Rückgang der Zahl der Einrichtungen mit gewählter Bewohnervertretung ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass es immer schwieriger wird, geeignete und gewillte Bewohner für die Aufgabenwahrnehmung der Bewohnervertretung zu finden.

Der Anstieg der Bestellungen zum Bewohnerfürsprecher zeigt wiederum, dass es offensichtlich gelungen ist, häufiger Personen für die Wahrnehmung der Interessen der Bewohner zu gewinnen, die in naher Verbindung zu diesen stehen.

2 Tätigkeit der Heimaufsicht

2.1 Personalausstattung der Heimaufsicht in Vollzeitstellenanteilen

Tabelle 3: Personalausstattung der Heimaufsicht in VzÄ

	2018 VzÄ	2019 VzÄ
Mitarbeiter/innen (insgesamt)	17,5	17,4
davon: Verwaltungsmitarbeiter/innen, Pflegefachwirte/innen	11,125	12,025
Eigene Fachkräfte (Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger/innen)	6,375	5,375
Externe Fachkräfte/Sachverständige	0	0

Bei den angegebenen Personalwerten handelt es sich um Personal, welches der Heimaufsicht für die originäre Aufgabenerledigung im Berichtszeitraum zur Verfügung stand. Nicht berücksichtigt wurde der administrative Overhead oder Personal in Querschnittsfunktionen.

Die Heimaufsicht ist bestrebt, Prozesse fortlaufend zu evaluieren und Optimierungspotential zu erkennen und umzusetzen. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass die vorhandene Personalausstattung im Berichtszeitraum für eine sach- und fachgerechte Aufgabenwahrnehmung ausreichend war.

2.2 Beratungen in den Jahren 2018 beziehungsweise 2019

Die Aufgabenstellung der Heimaufsicht hat sich bereits unter der Geltung des (Bundes-) Heimgesetzes deutlich verändert: Neben dem Überwachungs- und Kontrollauftrag gewann die Beratung der Einrichtungen und der Träger zunehmend an Bedeutung. Das SächsBeWoG hat diese Entwicklung aufgenommen und die Heimaufsicht mit der Beratung und Information beauftragt. Die zu erbringende Beratungsleistung steht damit nicht (mehr) nur im Ermessen der Heimaufsicht. Die Heimaufsicht versteht sich zunehmend als verlässlicher Partner und Ratgeber der zu prüfenden Einrichtungen und ihrer Träger. Die Heimaufsicht berät mit dem Ziel, schon die Entstehung von Mängeln zu verhindern, die ein Eingreifen künftig erforderlich machen könnten.

Dabei wird eine Beratung nicht nur als Informationsprozess, sondern als ein auf Dialog ausgerichteter, interaktiver Prozess verstanden. Ziel ist es, die Qualität der Versorgung und Betreuung in enger Zusammenarbeit mit allen an der Pflege und Betreuung beteiligten Personen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Ein Schwerpunkt liegt in der Beratung von Bewohnern, Angehörigen, Mitgliedern von Bewohnerververtretungen und Bewohnerfürsprechern. Gründe dafür sind das bestehende Interesse am Aufbau neuer Einrichtungen beziehungsweise die ordnungsrechtliche Einordnung von modernen Wohnformen. Einen zweiten Schwerpunkt bildet die Beratung der Betreiber beziehungsweise Träger von stationären Einrichtungen. Da sich das Heimrecht und die angrenzenden Rechtsgebiete ständig weiterentwickeln, wird ein umfangreiches Sachwissen, Einfühlungsvermögen und Verhandlungsgeschick benötigt. Beratungen finden telefonisch, im persönlichen Gespräch oder bei Kontrollen der stationären Einrichtungen statt.

Die Zahl der Beratungen hat gegenüber dem Berichtszeitraum 2016/2017 abgenommen.

Der Schwerpunkt der Beratungen liegt bei der Beratung von Angehörigen, welche sich überwiegend für das Thema soziale Betreuung interessieren.

2.2.1 Anzahl der Beratungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 SächsBeWoG - Beratung der Bewohner, Bewohnervertretung oder Bewohnerfürsprecher

Anzahl 2018: 85

Anzahl 2019: 48

Im Berichtszeitraum wurden 133 Beratungen durchgeführt. Im Vergleich zum Berichtszeitraum 2016/2017 mit 153 Beratungen entspricht dies einem Rückgang von 20.

Beratungsbedarf ergab sich insbesondere zu Themen wie:

- Personaleinsatz in den Einrichtungen,
- Einhaltung von Hygienevorschriften,
- Mitwirkungsrechte und -pflichten.

2.2.2 Anzahl der Beratungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 SächsBeWoG - Beratung von Angehörigen

Anzahl 2018: 115

Anzahl 2019: 143

Die Zahl der Beratungen von Angehörigen hat im Zeitraum 2018/2019 gegenüber dem Vorberichtszeitraum von 345 auf 258 abgenommen.

Beratungsschwerpunkte in dieser Kategorie waren:

- Soziale Betreuung,
- Personaleinsatz in den Einrichtungen,
- Anfragen zu Entgelterhöhungen,
- Einhaltung von Hygienevorschriften,
- Fragen bei der Suche nach einem geeigneten Einrichtungsplatz,
- Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Heimaufsicht.

2.2.3 Anzahl der Beratungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 SächsBeWoG - Beratung von Trägern

Anzahl 2018: 130

Anzahl 2019: 111

Die Nachfrage nach Beratungen durch Träger und Planungsbüros zu baulichen und konzeptionellen Fragen ist im Vergleich zum Vorberichtszeitraum zurückgegangen. So fanden im aktuellen Berichtszeitraum 2018/2019 241 entsprechende Beratungen statt. Das sind insgesamt 36 Beratungen weniger als im Vorberichtszeitraum.

Der Schwerpunkt der Beratungen lag auf folgenden Themen:

- Errichtung neuer beziehungsweise Erweiterung bestehender Einrichtungen,
- Fragen zu baulichen Anforderungen (SächsBeWoGDVO) und zu Anzeigemodalitäten,
- Gestaltung von Konzepten,
- Personaleinsatz gemäß SächsBeWoG und SächsBeWoGDVO.

Die Heimaufsicht sieht diese Entwicklung positiv. Die Heime entsprechen in baulicher Hinsicht häufiger den gesetzlichen Anforderungen, so dass der Beratungsbedarf hierzu abnahm. Wichtig und richtig sind Fragen nach dem Personaleinsatz. Will ein Träger von der Fachkraftquote oder von sonstigen personellen Anforderungen abweichen, so sollte dies von Anfang an in Absprache und im Einvernehmen mit der Heimaufsicht erfolgen. Das erspart heimaufsichtsrechtliche Maßnahmen und wirkt sich damit letztlich positiv auf die Qualität in den Einrichtungen aus.

2.3 Überwachungen im Berichtszeitraum

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsBeWoG überwacht die zuständige Behörde die stationären Einrichtungen durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen. Die Prüfungen werden in der Regel unangemeldet durchgeführt und können jederzeit erfolgen. Die Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob diese die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung erfüllen. Prüfungen zur Nachtzeit sind dabei zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.

Tabelle 4: Anzahl der Regelüberwachungen

	gesamt		angemeldet		unangemeldet	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Anzahl der Regelüberwachungen	500	546	1	2	499	544
davon: gemeinsam mit dem MDK ² / PKV-Prüfdienst ³	1	5	0	0	1	5
in der Nacht	0	0	0	0	0	0

² MDK = Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

³ PKV-Prüfdienst = Private Krankenversicherung

	gesamt		angemeldet		unangemeldet	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Anzahl der anlassbezogenen Überwachungen	107	86	38	10	69	76
davon: gemeinsam mit dem MDK/PKV-Prüfdienst	12	28	0	0	12	28
zur Nachtzeit	5	6	0	0	5	6
Überwachungen gesamt	607	632	39	12	568	620

Im Berichtszeitraum 2018/2019 hat die Heimaufsicht insgesamt 1.239 Regel- und anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Das sind 14 Prüfungen weniger als im Vorberichtszeitraum.

Von den 1.239 Prüfungen waren 51 Prüfungen angemeldet und 1.188 Prüfungen unangemeldet. Unangemeldete Kontrollen sind in der Regel zeitaufwendiger, da durch die Träger der Einrichtungen keine Vorbereitungen getroffen werden können.

Sie vermitteln aber gegenüber angekündigten Prüfungen vielfach ein genaueres Bild von der erbrachten Qualität einer stationären Einrichtung, da sie der Heimaufsicht einen ungeschönten Einblick in die zu prüfende Einrichtung ermöglichen. Deshalb ist diesen Prüfungen auch der Vorrang einzuräumen.

Die Kontrollen wurden in 1.184 Einrichtungen durchgeführt (2018: 586 Einrichtungen; 2019: 598 Einrichtungen).

Gemeinsame Prüfungen mit dem MDK beziehungsweise dem PKV-Prüfdienst sowie den kommunalen Gesundheitsämtern werden in angezeigten Fällen anlassbezogen durchgeführt.

Das Gesetz sieht jährliche Prüfungen der Einrichtungen vor. Gleichzeitig ermöglicht aber der Gesetzgeber Synergieeffekte durch Verzicht auf weitere Begehungen bei Prüfungen durch andere Kontrollinstanzen (siehe Punkt 2.5).

2.4 Anzahl der Anzeigeproofungen neuer Einrichtungen

Anzahl 2018: 19

Anzahl 2019: 14

Im Berichtszeitraum wurden 33 Anzeigen neuer Einrichtungen geprüft. Im Vergleich zum Vorjahresberichtszeitraum 2016/2017 ist ein Rückgang von Anzeigenprüfungen für neue Einrichtungen eingetreten.

Das SächsBeWoG regelt, dass derjenige, der den Betrieb einer stationären Einrichtung aufnehmen will, gegenüber der Heimaufsicht darlegen muss, dass er die Anforderungen an den Betrieb in Sinne des SächsBeWoG erfüllt. Im Vorberichtszeitraum wurden 47 Anzeigen (19 im Jahr 2016 und 28 im Jahr 2017) für neue Einrichtungen geprüft.

Die rückläufige Entwicklung der Anzeigen könnte unter anderem in der Ursache auf die anhaltende Personalproblematik auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zurückzuführen sein. Träger sind teilweise nicht in der Lage, Einrichtungen bis zur Kapazitätsgrenze zu belegen, da nicht ausreichend Personal akquiriert werden kann. Es erfolgt außerdem eine stärkere Verlagerung auf Gründungsaktivitäten von ambulant betreuten Wohnformen. An diese werden unter bestimmten Voraussetzungen geringere gesetzliche Anforderungen gestellt als an stationäre Wohnangebote.

2.5 Verzicht auf Prüfungen nach § 9 Absatz 4 Satz 3 SächsBeWoG

Prüfungen der stationären Einrichtungen erfolgen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 SächsBeWoG grundsätzlich einmal jährlich. Größere Abstände sind möglich, wenn die Einrichtungen bereits durch Prüfinstitutionen entsprechend begutachtet wurden und die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung durch Nachweise belegt sind. Zu den Prüfinstitutionen zählen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) beziehungsweise der Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung oder durch von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige.

Durch die Zusammenarbeit gemäß § 16 SächsBeWoG erfolgt ein enger Austausch hinsichtlich der Prüfergebnisse der Prüfinstitutionen. Der Verzicht erfolgt dann, wenn der Prüfbericht keine gravierenden Mängel aufweist. Dieses Vorgehen hatte zur Folge, dass bei 103 Einrichtungen auf eine Regelprüfung innerhalb des Berichtszeitraums verzichtet wurde. Damit ist im Vergleich zum Vorberichtszeitraum ein leichter Rückgang des Verzichts auf Prüfung infolge vorangegangener Prüfung durch den MDK/PKV-Prüfdienst festzustellen. 2016/2017 waren es 108 Einrichtungen, bei denen die Heimaufsicht auf die Regelprüfung verzichtete.

Tabelle 5: Verzicht von Prüfungen nach § 9 Absatz 4 Satz 3 SächsBeWoG

	2018	2019
Anzahl gesamt	46	57
davon: nach Prüfung des MDK/PKV-Prüfdienst	46	57
nach Prüfung durch von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige	0	0
nach Prüfung durch unabhängige Sachverständige	0	0

2.6 Mängelberatungen gemäß § 10 SächsBeWoG

Tabelle 6: Anzahl der Mängelberatungen

	2018	2019
Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich)	416	420
davon: mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern	0	0

2.7 Beschwerden

Die Heimaufsicht erreichten zahlreiche Beschwerden, die sich auf die Beseitigung eines konkret benannten Missstandes beziehen. Die Anzahl der Beschwerdeeingänge hat sich zum vorhergehenden Berichtszeitraum erhöht. So gab es 424 Beschwerden im Berichtszeitraum 2016/2017 und 468 Beschwerden im aktuellen Berichtszeitraum. 32 Beschwerden, die bei der AG nach § 16 SächsBeWoG eingingen, wurden an die Heimaufsicht weitergeleitet.

Tabelle 7: Anzahl der eingegangenen Beschwerden insgesamt

	2018	2019
Anzahl der bei der Heimaufsicht eingegangenen Beschwerden (insgesamt)	217	251
davon: Anzahl der von der Arbeitsgemeinschaft nach § 16 SächsBeWoG an die Heimaufsicht geleiteten Beschwerden	18	14

In der Regel bezieht sich eine Beschwerde auf mehrere Sachverhalte. Teilweise sind andere Fachbehörden- und Institutionen in die Bearbeitung einzubeziehen. Dies können zum Beispiel die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen, die kommunalen Gesundheitsämter, das Referat „Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen“ der Landesdirektion Sachsen sein.

Tabelle 8: Anzahl und Art der Beschwerden im Einzelnen

	2018	2019
Pflege-/Betreuungsqualität	76	109
davon: Durchführung der Pflege	60	86
Durchführung der sozialen Betreuung (zum Beispiel Tagesstrukturierung, Betreuungsintensität)	16	23
Ärztliche und gesundheitliche Betreuung (zum Beispiel Sicherung ärztlicher Betreuung, Versorgung mit Medikamenten)	24	13
Hauswirtschaft	21	10
davon: Qualität der Speise- und Getränkeversorgung	13	6
Selbstbestimmung und Lebensqualität (zum Beispiel Persönlichkeitsrechte, Kontaktmöglichkeit, Gestaltungsfreiheit)	50	23
Hygiene	31	29
Bauliche Anforderungen	10	17
Personalausstattung	60	99
Personaleinsatz/Arbeitsorganisation	76	93
Freiheitsentziehende Maßnahmen	2	3
Sonstige Beschwerden (zum Beispiel zu Entgelterhöhungen, Heimverträgen)	41	22

Eine differenzierte Betrachtung der Beschwerden zeigt, dass sich diese auf die Pflege- und Betreuungsqualität und hier explizit auf die Durchführung der Pflege sowie Personaleinsatz/Arbeitsorganisation konzentrieren. Die wenigsten Beschwerden betreffen den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Auch Beschwerden zu baulichen Anforderungen betreffen nur einen geringen Anteil der eingegangenen Beschwerden. Unter sonstige Beschwerden sind die vielfältigsten Sachverhalte erfasst. Beispielsweise gab es Beschwerden zum verdeckten Einrichtungsbetrieb, verweigerte Einrichtungsaufnahme, Gewalt in der Pflege, Brand- und Arbeitsschutz. Die Beschwerden zu Entgelterhöhungen und Heimverträgen haben im Vergleich zum Vorberichtszeitraum zugenommen. Sofern die Heimaufsicht entsprechende Beschwerden zu heimvertraglichen Belangen erreichte, verwies die Heimaufsicht auf die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e. V. (BIVA) und/oder die anwaltliche Beratung.

3 Bei den Prüfungen vorgefundene Mängel

3.1 Überblick

Die nachfolgende Darstellung benennt alle im Berichtszeitraum erfassten 2.041 Mängel. Diese verteilen sich auf 874 Einrichtungen und damit auf 73,8 Prozent der geprüften Einrichtungen. Dabei gilt es zu bedenken, dass es sich um alle bekannt gewordenen Mängel handelt, die sich allerdings nicht gleichmäßig über die stationären Einrichtungen verteilen, sondern vielfach kumuliert bei einzelnen Einrichtungen auftreten.

Die Zahl der festgestellten Mängel ist zum letzten Berichtszeitraum (1.734 Mängel) angestiegen. Allerdings wurden im Berichtszeitraum weniger Einrichtungen als im Vorberichtszeitraum geprüft. Die durchschnittliche Mängelzahl je Einrichtung ist von 1,43 auf 1,72 gestiegen ist. Der Anteil der Einrichtungen, in denen keine Mängel festzustellen waren, ist von 18,6 Prozent auf 26,2 Prozent gestiegen. Damit ist die Mängelzahl in den mangelbehafteten Einrichtungen gestiegen.

Tabelle 9: Anzahl und Art der festgestellten Mängel

	2018	2019
Festgestellte Mängel gesamt	931	1.110
Anzahl der <u>Einrichtungen</u> mit Mängeln gesamt	430	444
Anzahl der <u>Einrichtungen</u> mit:		
1. Mängel in der Pflegequalität	4	6
2. Mängel in der Betreuungsqualität	3	7
3. Mängel bei der Pflege- und Betreuungsplanung	12	29
4. Mängel bei der Pflege- und Betreuungsdokumentation	12	29
5. Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses (Selbstbestimmung/Ärztliche Betreuung)	46	29
6. Mängel in der hauswirtschaftlichen Versorgung	2	5

	2018	2019
7. Mängel in der Personalausstattung	131	196
8. Mängel in der Arbeitsorganisation	10	8
9. Mängel im baulichen Bereich	232	223
10. Mängel im hygienischen Bereich	79	95
11. Mängel beim Umgang mit Arzneimitteln	225	220
12. Mängel im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen	10	23
13. Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung	35	39
14. Mängel bei Änderungsanzeigen	23	33

3.2 Mängel in der Pflegequalität

Von Pflegequalität wird dann gesprochen, wenn die erbrachten Versorgungsleistungen dem aktuellen Wissensstand in Medizin- und Pflegewissenschaft entsprechen, wirtschaftlich erbracht und die Präferenzen der Bewohner berücksichtigt werden. Mängel in der Pflegequalität schlagen sich vor allem in Grund- und Behandlungspflegeleistungen nieder. Zum Beispiel, wenn Experten-/Pflegestandards nicht eingehalten werden, mangelhafte Durchführung der Körperpflege, unzureichende Unterstützung bei der oralen Nahrungsaufnahme sowie mangelhafte Mobilisation.

Im Rahmen der AG nach § 16 SächsBeWoG wurde bereits im Jahr 2015 vereinbart, dass die Überprüfung der Pflegequalität vorrangig durch die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen, respektive dem MDK/PKV-Prüfdienst erfolgen soll. Dies dient zur Vermeidung etwaiger Doppelprüfungen sowie Sicherstellung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabes. Die Heimaufsicht selbst überprüft die Pflegequalität anlassbezogen und wenn keine Prüfung durch die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen, respektive dem MDK/PKV-Prüfdienst erfolgen kann.

Im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit hat die Heimaufsicht in zehn Einrichtungen Mängel in der Pflegequalität festgestellt. Es gab Einrichtungen, in denen die Pflege nicht nach den aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgte, weil zum Beispiel Experten-/Pflegestandards fehlten. Behandlungspflegerische Maßnahmen wurden mitunter durch Hilfskräfte beziehungsweise ohne ärztliche Anordnung erbracht. Weiterhin war in einzelnen Einrichtungen ein mangelhaftes Wundmanagement beziehungsweise unzureichende Hilfestellungen bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme festzustellen

3.3 Mängel in der Betreuungsqualität

Mängel in der Betreuungsqualität liegen zum Beispiel vor, wenn tagesstrukturierende Maßnahmen fehlen oder nicht ausreichend sind, aktivierende Angebote oder Angebote für demenziell veränderte oder immobile Bewohner/innen fehlen.

Bei der Überprüfung der Betreuungsqualität fielen in zehn Einrichtungen Mängel auf. So fehlten beispielsweise Betreuungsangebote für immobile Bewohner/innen. Auch mussten fehlende Angebote für dementiell veränderte Bewohner/innen oder eine zu geringe Angebotsvielfalt bemängelt werden. Betreuungsangebote enthielten zu wenig tagesstrukturierende Maßnahmen, waren nicht an die Bewohnerstruktur angepasst oder in ihrer fachlichen und individuellen Qualität nicht ausreichend. In einigen Einrichtungen erfolgte die Einzelbetreuung nicht im erforderlichen Umfang, so dass die Bewohner/innen unzureichend aktiviert wurden. Individuelle Bedürfnisse und Gewohnheiten der Bewohner/innen wurden bei der Betreuung nicht ausreichend berücksichtigt. Mitunter fehlten geschlechtsspezifische Betreuungsangebote.

3.4 Mängel in der Pflege- und Betreuungsplanung

Die Pflegeplanung ist ein Instrument zur konkreten Umsetzung des Pflegeprozesses. Sie ermöglicht ein zielorientiertes, systematisches, strukturiertes und logisches Handeln. Die Betreuungsplanung beinhaltet unter anderem die Tagesgestaltung, kreative Angebote und kulturelle Veranstaltungen. In der Pflege- und Betreuungsplanung bestehen Mängel, wenn zum Beispiel die Pflegeplanung nicht dem aktuellen Allgemeinzustand des Bewohners entspricht oder lückenhaft ist.

Mängel in der Pflege- und Betreuungsplanung stellte die Heimaufsicht in 41 Einrichtungen der kontrollierten Einrichtungen fest. In einigen Einrichtungen wurde die Pflege- und Betreuungsplanung nicht zeitnah, nicht bewohnerbezogen oder lückenhaft erstellt. Pflegeziele wurden nicht benannt oder entsprachen nicht dem tatsächlichen Pflege- und Betreuungsbedarf. Die Evaluierung der Pflege- und Betreuungsplanung erfolgte nicht zeitnah nach Veränderungen des Allgemein- und Gesundheitszustandes. Mitunter wurden biographische Informationen, Vorlieben und Abneigungen der Bewohner/innen bei der Planung der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen nicht berücksichtigt. In einigen Einrichtungen der Eingliederungshilfe stellte die Heimaufsicht eine fehlende oder mangelhafte Förderplanung fest.

3.5 Mängel in der Pflege- und Betreuungsdocumentation

Die Heimaufsicht überprüft auch die Pflege- und Betreuungsdocumentation. In der Pflege- und Betreuungsdocumentation werden alle für die Pflege und Betreuung relevanten Informationen erfasst, so dass sie allen an der Pflege und Betreuung Beteiligten zur Verfügung steht. Für jeden einzelnen Bewohner/in ist somit der Verlauf der pflegerischen und betreuenden Tätigkeit nachweisbar und nachvollziehbar. Die Pflege- und Betreuungsdocumentation weist dann Mängel auf, wenn diese unvollständig, nicht aktuell oder nicht nachvollziehbar ist. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Handzeichen der ausführenden Pflege(fach)kräfte fehlen, lückenhafte sowie nicht zeitnahe Dokumentation bei Veränderungen im Betäubungsmittelbestand (BtM), aber auch wenn Doppeldokumentationen vorliegen.

Die Heimaufsicht stellte in 41 Einrichtungen fest, dass die Pflege- und Betreuungsdocumentation fehlerhaft geführt wurde. Mitunter war die Dokumentation nicht nachvollziehbar. Es fehlten Handzeichen des Personals, teilweise war bei bestimmten pflegerischen Maßnahmen der Einsatz einer zweiten Pflegekraft aufgrund des fehlenden Handzeichens nicht nachweisbar.

Festzustellen waren weiterhin die nicht unverzüglich dokumentierte BtM-Gabe sowie lückenhafte Erfassung bei Veränderungen im BtM-Bestand. Teilweise beinhalten die Pflegeberichte unzulässige Wertungen.

3.6 Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses

Der Pflegeprozess soll die Pflege objektiv beurteilbar machen und so ihre Qualität sicherstellen. Durch Anwendung des Pflegeprozesses soll die fachliche Kontinuität des Pflegeverlaufs sichergestellt und dafür gesorgt werden, dass die notwendigen Informationen für alle Beteiligten verfügbar sind. Die Heimaufsicht hat bei der Überprüfung der Prozessqualität in 75 Fällen Mängel festgestellt.

Es war festzustellen, dass Pflegeprobleme nicht konkret definiert und Pflegemaßnahmen daraufhin nicht zielgerichtet geplant und durchgeführt wurden. Die Pflege- und Betreuungsplanung wurde nicht als Grundlage der pflegerischen Tätigkeit genutzt und damit unsystematisch oder gar nicht umgesetzt. Mitunter erfolgte keine adäquate Reaktion auf Veränderungen des Gesundheitszustandes beziehungsweise Betreuungsbedarfes. Es wurden fehlende Medikamentengaben festgestellt oder die verabreichten Medikamente stimmten nicht mit den ärztlichen Anordnungen überein. In einigen Fällen war die Bedarfsmedikation bei Schmerzen nicht angeordnet beziehungsweise nicht vorrätig.

3.7 Mängel in der hauswirtschaftlichen Versorgung

Mängel in der hauswirtschaftlichen Versorgung können sich von der Qualität der Speisen über fehlende Auswahlmöglichkeiten bis hin zur Unterhaltsreinigung und Wäscheversorgung erstrecken.

Die Heimaufsicht stellte in sieben Einrichtungen Mängel in der hauswirtschaftlichen Versorgung fest. Bei der Speiseversorgung wurde bemängelt, dass – vorrangig an den Wochenenden – keine Wahlmöglichkeit beim Angebot des Mittagessens bestand. Zudem zeigten sich einige Einrichtungen wenig flexibel bei der Änderung von Speiseplänen, zum Beispiel bei einer plötzlichen Hitzeperiode. Teilweise fehlte den Bewohnern die Möglichkeit, an der Auswahl und Bewertung der Speisen mitzuwirken. Zu monieren war auch die Qualität der Speisen, zum Beispiel hinsichtlich Temperatur (zu kalt/heiß) sowie Speisewürze (zu viel/fehlende Würze). Bei der Unterhaltsreinigung wurde festgestellt, dass die Zimmerreinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt, zum Beispiel fehlende Reinigung der Nachttischschränke, Staubablagerungen auf Einrichtungsgegenständen, Sauberkeit der Fußböden in Bewohnerzimmern, Funktionsräumen und Dienstzimmern. Mängel bei der Wäscheversorgung beziehen sich vor allem auf die Reinigung der persönlichen Bewohnerwäsche, defekte sowie abhandengekommene Bewohnerwäsche. In einigen Einrichtungen wurde nicht ausreichend Flachwäsche vorgehalten.

3.8 Mängel in der Personalausstattung

Bezüglich der personellen Ausstattung stellte die Heimaufsicht in 327 der geprüften Einrichtungen Defizite fest. Diese bestehen, zum Beispiel wenn die gesetzliche Mindestfachkraftquote nicht eingehalten wird oder, wenn anstelle einer angemessenen Beteiligung von Fachkräften in der Pflege und Betreuung, Hilfskräfte eingesetzt wurden.

3.9 Mängel in der Arbeitsorganisation

Die Mängel in der Arbeitsorganisation erstrecken sich unter anderem auf die Gestaltung der Dienstpläne sowie auf die Personaleinsatzplanung. Die Personaleinsatzplanung sollte dem Bedarf der Bewohner entsprechen.

Mängel in der Arbeitsorganisation fand die Heimaufsicht in 18 Einrichtungen vor. In einigen Einrichtungen waren die erstellten Dienstpläne nicht durchgängig dokumentenecht geschrieben. Teilweise fanden sich unzulässige Radierungen und Überschreibungen. Bei der Personaleinsatzplanung war festzustellen, dass diese beispielsweise nicht der Tagesstruktur und dem Bewohnerbedarf entsprechend erfolgt, insbesondere bezüglich des Fachkräfteeinsatzes in einzelnen Diensten. Vor allem an Wochenenden oder in den Nachtdiensten war die Personalbesetzung zu gering. Die Arbeitsabläufe und die pflegerischen Abläufe waren mitunter nicht optimal organisiert. Auch unzureichende Dienstübergaben sowie ungenügende Informationsweitergaben zwischen den Pflegenden über pflegerelevante Sachverhalte waren festzustellen.

3.10 Bauliche Mängel

Bauliche Mängel liegen insbesondere vor, wenn die Einrichtungen nicht die Anforderungen der SächsBeWoGDVO sowie HeimMindBauV erfüllen. Die SächsBeWoGDVO sowie die HeimMindBauV regeln die Anforderungen an die bauliche Ausstattung der stationären Einrichtungen, zum Beispiel in Bezug auf Barrierefreiheit, Wohn- und Gemeinschaftsräume, Verkehrsflächen, sanitäre Anlagen sowie Rufanlagen. Bauliche Mängel bestehen beispielsweise, wenn Pflegebadewannen nicht freistehen, Aufzüge zu klein sind, Rufanlagen vom Bett aus nicht erreichbar sind, die Beleuchtung oder die Ausstattung mit Orientierungshilfen nicht ausreichend ist.

In 455 Einrichtungen waren bauliche Mängel zu beanstanden. Das Zimmer zur vorübergehenden Nutzung (ZBV), welches in Einrichtungen, die über Mehrbettzimmer verfügen, vorzuhalten ist, war nicht möbliert, als Abstellfläche genutzt oder als zusätzlicher Pflegeplatz belegt. Es fehlte mitunter an einer ausreichenden Anzahl von Gemeinschaftsräumen. Auch fehlende beziehungsweise unzureichende Orientierungshilfen mussten wiederholt moniert werden. Ebenso waren Aufzüge zu beanstanden, in denen kein Transport von bettlägerigen Bewohnern möglich beziehungsweise durch Bewohner nicht selbstständig bedienbar war. Zum Teil war die Beleuchtung unzureichend. Gerade bei langen, schmalen Gängen kann dies zu einer erhöhten Sturzgefahr führen. Aufgrund zu weniger Abstellräume beziehungsweise unzureichender Lagermöglichkeiten wurden Funktionsräume zweckentfremdet genutzt. Teilweise

mangelte es an Haltegriffen, an Rufanlagen in Gemeinschaftsräumen und ausreichenden Entlüftungsmöglichkeiten im Sanitärbereich.

3.11 Hygienemängel

Mängel in der Hygiene bestehen zum Beispiel, wenn Desinfektionen unzureichend stattfinden, Desinfektionsmittel unsachgemäß gelagert werden, keine Trennung zwischen reinem und unreinem Bereich gegeben ist sowie im Umgang mit Infektionskrankheiten.

Die Heimaufsicht stellte in 174 der geprüften Einrichtungen Hygienemängel fest. So fehlten in einigen Einrichtungen Reinigungs- und Desinfektionspläne oder waren nicht an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt beziehungsweise waren nicht aktualisiert oder nicht auf die verwendeten Produkte ausgerichtet. Auch beanstandete die Heimaufsicht den Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln. Diese Mittel wurden oft nicht unter Verschluss aufbewahrt und stellen damit eine Gefährdung, insbesondere für desorientierte Bewohner dar. Zudem monierte die Heimaufsicht, dass Schmutzwäsche und Inkontinenzmaterial nicht in den dafür vorgesehenen Räumen abgestellt waren. Stattdessen waren auf den Gängen Pflegewagen mit Inkontinenzmaterial und Schmutzwäsche abgestellt. Nicht immer war die Trennung zwischen reinen und unreinen Materialien sichergestellt. Zum Teil erfolgte die Lagerung reiner Materialien in Feuchträumen oder auf dem Boden.

3.12 Mängel beim Umgang mit Arzneimitteln

Im Umgang mit Arzneimitteln traten ebenfalls Mängel auf. Sie bestehen unter anderem, wenn sich ein Medikament nicht einem Bewohner zuordnen lässt, Anbruchs- und Verbrauchsdaten von Tropfen nicht vermerkt werden oder Verfallsdaten überschritten sind. Aber auch bei defekten Medikamentenkühlschränken oder deren zweckentfremdeten Nutzung für die Aufbewahrung der Speisen der Beschäftigten ist die Medikamentenaufbewahrung mangelhaft.

Die Heimaufsicht beanstandete in 445 Einrichtungen der geprüften Einrichtungen die Medikamentenaufbewahrung. In Einzelfällen stellte die Heimaufsicht eine nicht bewohnerbezogene Aufbewahrung von Medikamenten fest. Schulungen der Pflegefachkräfte zum sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln konnten teilweise nicht nachgewiesen werden. Zum Teil beanstandete die Heimaufsicht eine unsachgemäße Lagerung der Medikamente (unverschlossene Medikamentenschränke, Medikamentenkühlschranktemperatur außerhalb des Normbereiches zwischen 2 °C und 8 °C). Weiterhin waren Unzulänglichkeiten bei der Aufbewahrung von Betäubungsmitteln (BtM) festzustellen. So wurden zum Beispiel BtM außerhalb des BtM-Tresors oder in einem nicht abgeschlossenen BtM-Tresor vorgefunden. In Einzelfällen bemerkte die Heimaufsicht, dass der nach jeder Injektion erforderliche Kanülenwechsel bei Insulin-Pens nicht erfolgt war.

3.13 Mängel im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen

Mängel im Umgang mit freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM) liegen beispielsweise beim Anbringen von Bettgittern, Fixierungen oder Verschließen der Bewohnertür vor, aber auch wenn die Bewegungsfreiheit des Bewohners auf einen bestimmten Gebäudeteil beschränkt wird, der ohne Zustimmung des Personals nicht verlassen werden kann. Dies trifft dann zu, wenn keine Legitimation für diese Maßnahme in Form von Einwilligung des Betroffenen oder mittels richterlicher Anordnung nachgewiesen werden kann.

In 33 Einrichtungen monierte die Heimaufsicht unzulässige freiheitsentziehende Maßnahmen. Dabei stellte die Heimaufsicht fest, dass dem Personal die Kenntnis darüber fehlte, was als freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu klassifizieren ist und welche rechtlichen Schritte (Beteiligung des Betreuers/Bevollmächtigten und des Betreuungsgerichts) zu veranlassen sind. Zum Teil wurden freiheitsentziehende Maßnahmen aufgrund der Erlaubniserteilung durch unbefugte Angehörige anstelle des notwendigen Beschlusses des Betreuungsgerichts durchgeführt. Zudem kam es vor, dass die Fortführung der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen ohne Anpassung an die aktuelle Situation erfolgte. In einigen Fällen wurde die Durchführung der freiheitsentziehenden Maßnahmen gar nicht oder unzureichend dokumentiert. Es ist jedoch anzumerken, dass sich die Einrichtungen verstärkt mit mildereren Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen befassen.

3.14 Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung

Mängel in dieser Kategorie bestehen, wenn die Beteiligung der Bewohner durch die Bewohnervertretung oder ein anderes Mitwirkungsorgan in den bewohnerrelevanten Angelegenheiten nicht entsprechend dem SächsBeWoG und der Heimmitwirkungsverordnung erfolgt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Bewohnervertretungen verspätet gewählt werden. In insgesamt 74 der geprüften Einrichtungen beanstandete die Heimaufsicht die Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung. In einigen Fällen war die Amtszeit von Bewohnervertretungen beziehungsweise Bewohnerfürsprechern abgelaufen. Einzelne Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit mehr als sechs Plätzen verfügten nicht über einen Bewohnerfürsprecher. Teilweise erfolgte keine Mitteilung an die Heimaufsicht über die Wahl einer neuen Bewohnervertretung.

3.15 Mängel bei Änderungsanzeigen

Mängel bei Änderungsanzeigen bestehen regelmäßig dann, wenn Träger ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Mitteilung geplanter oder durchgeführter Veränderung innerhalb der Einrichtung nicht nachgekommen sind. Die Tatbestände, welche Änderungen mitteilungsspflichtig sind, sind gesetzlich definiert. So sind Träger zum Beispiel verpflichtet, Änderungen im Namen und der Anschrift des Trägers und der Einrichtung, Änderungen der Stellenbesetzungen für leitendes Einrichtungspersonal (Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, Fachbereichsleitungen) oder Änderungen in der Konzeption der Einrichtung bei der Heimaufsicht anzuzeigen.

In 56 der geprüften Einrichtungen wurde festgestellt, dass Änderungen ohne die vorherige Anzeige bei der Heimaufsicht umgesetzt wurden.

4 Bescheide zur Mängelbeseitigung

4.1 Überblick

Werden die von der Heimaufsicht festgestellten Mängel trotz Beratung nicht abgestellt, kann die Heimaufsicht die Beseitigung der Mängel mittels Anordnung verlangen. Voraussetzung für eine Anordnung ist, dass sie zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder einer Gefährdung des Wohls der Bewohner oder zur Sicherheit der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten erforderlich ist (§ 11 SächsBeWoG).

4.2 Anordnungen nach § 11 SächsBeWoG

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 SächsBeWoG hat die Heimaufsicht die Möglichkeit Anordnungen zu erlassen, wenn anlässlich einer Überwachungsmaßnahme Mängel festgestellt wurden und diese trotz Beratungen nach § 10 Absatz 2 SächsBeWoG nicht abgestellt wurden.

Insgesamt wurden im Freistaat Sachsen im Berichtszeitraum 39 Bescheide zur Mängelbeseitigung erlassen.

Tabelle 10: Anzahl der erlassenen Anordnungen

	2018	2019
Anzahl der erlassenen Anordnungen nach § 11 SächsBeWoG	10	29

Im Berichtszeitraum ergingen 39 Bescheide nach § 11 SächsBeWoG. Das sind 32 Bescheide mehr als im Berichtszeitraum 2016/2017. Überwiegend wurde Einrichtungen untersagt, weitere Bewohner aufzunehmen beziehungsweise diese Anordnung geändert oder wieder aufgehoben. Gegenüber drei Einrichtungen wurde im Berichtszeitraum eine Anordnung zur Herstellung der gesetzlich normierten baulichen Anforderungen erlassen.

4.3 Anordnungen nach § 12 SächsBeWoG

§ 12 Absatz 1 SächsBeWoG regelt die Möglichkeit der Heimaufsicht, dem Träger eine weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Ein derartiges Beschäftigungsverbot musste im Berichtszeitraum nicht ausgesprochen werden.

4.4 Untersagungen nach § 13 SächsBeWoG

§ 13 Absatz 1 und Absatz 2 SächsBeWoG regeln, dass unter bestimmten Umständen - so zum Beispiel, wenn Träger und Leitung den gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nicht entsprechen - der Betrieb einer stationären Einrichtung zu untersagen ist oder untersagt werden kann. Im Berichtszeitraum hat die Heimaufsicht keinen Bescheid nach § 13 Absatz 1 und Absatz 2 SächsBeWoG erlassen.

4.5 Bescheide nach § 21 Absätze 1 und 2 SächsBeWoG

Nach § 21 Absätze 1 und 2 SächsBeWoG kann die Heimaufsichtsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße verhängen. Im Berichtszeitraum (2019) wurde eine Geldbuße verhängen. Ursächlich dafür war die Nichtanzeige des Wechsels einer Pflegedienstleitung.

Insgesamt kommt hier die Beratungsfunktion zum Tragen: Festgestellte Mängel werden demnach beinahe immer behoben, so dass es keiner weiteren Anordnungen bedurfte.

5 Bescheide im Rahmen der Erprobung und Befreiung

5.1 Befreiungen nach § 15 Absatz 1 SächsBeWoG

Im Rahmen der sogenannten Erprobungsregelung kann die Heimaufsicht gemäß § 15 Absatz 1 SächsBeWoG auf Antrag des Heimträgers Befreiungen von bestimmten heimrechtlichen Voraussetzungen erteilen. Dies dient dem Ziel, die Entwicklung und Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen zu ermöglichen. Die Träger sind im Falle einer Erprobungsregelung gemäß § 15 Absatz 3 SächsBeWoG verpflichtet, die Erprobung gutachterlich auswerten zu lassen. Der von einem Gutachter zu erstellende Bericht über die Ergebnisse ist von dem Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Im Berichtszeitraum dieses Heimerichts sowie auch im Vorberichtszeitraum wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

5.2 Befreiungen nach § 31 Heimmindestbauverordnung beziehungsweise nach § 22 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (Sächs-BeWoGDVO)

Tabelle 11: Anzahl der erteilten Befreiungen nach § 22 Absatz 1 SächsBeWoG

	2018	2019
Anzahl der erteilten Befreiungen nach § 22 Absatz 1 SächsBeWoGDVO	21	27

Gemäß § 22 Absatz 1 SächsBeWoGDVO kann die Heimaufsicht unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen von den baulichen Anforderungen erteilen. Im Vergleich zum Vorberichtszeitraum 2016/2017 ist die Anzahl der Bescheide, mit denen Befreiungen gemäß § 22 Absatz 1 SächsBeWoGDVO erteilt wurden, mit 48 gestiegen. Es liegen Befreiungen zu folgenden Sachverhalten vor:

- Befreiungen von der vorgesehenen Anzahl der Pflegebäder,
- Befreiung von der Rufanlage in Gemeinschaftsräumen,
- Befreiungen von der Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-2.

5.3 Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 4 SächsBeWoG

Tabelle 12: Anzahl der erteilten Befreiungen nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 4 SächsBeWoG

	2018	2019
Anzahl der erteilten Befreiungen nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 4 SächsBeWoG	33	49

Gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 4 SächsBeWoG kann von der Forderung, dass betreuende und pflegerische Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden dürfen, in begründeten Fällen abgewichen werden. Darunter zählt auch, dass in stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnern bei Nachtwachen die ständig anwesende Fachkraft eine Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB XI sein muss. Besteht die Einrichtung aus mehreren Gebäuden, muss die Nachtwache in jedem Gebäude eine Pflegefachkraft sein.

Die Heimaufsicht erteilte im Berichtszeitraum 82 Ausnahmegenehmigungen. Dazu zählten vorrangig die Befreiung zum Einsatz einer Pflegefachkraft in der Nacht in jedem Gebäude in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

5.4 Einzelfallentscheidungen gemäß § 7 Absatz 5 SächsBeWoG

Nach § 7 Absatz 1 SächsBeWoG ist es dem Träger der Einrichtung untersagt, sich von Bewohnern oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung, Geld- oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen. Gemäß § 7 Absatz 5 SächsBeWoG können in Einzelfällen unter anderem Ausnahmen von diesem Annahmeverbot zugelassen werden. Die Heimaufsicht hat im Berichtszeitraum eine Ausnahme gemäß § 7 Absatz 1 SächsBeWoG erlassen.

6 Feststellungsbescheide

6.1 Überblick

Die Heimaufsicht verfügt nach § 9 Absatz 6 SächsBeWoG über das heimrechtliche Aufsichts- und Überwachungsinstrumentarium, um festzustellen, ob eine Einrichtung dem Anwendungsbereich des SächsBeWoG unterfällt. Die aus § 4 Absatz 1 SächsBeWoG resultierende Anzeigepflicht dient zugleich als gesetzliche Grundlage für den Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes mit dem Inhalt, dass eine dem Anwendungsbereich des SächsBeWoG unterfallende Einrichtung vorliegt.

Tabelle 13: Anzahl der erteilten Heimfeststellungsbescheide

	2018	2019
Anzahl der erteilten Heimfeststellungsbescheide nach § 4 Absatz 1 SächsBeWoG	4	7

Im Berichtszeitraum wurden elf Feststellungsbescheide erlassen. Anzumerken ist, dass bei allen elf festgestellten stationären Einrichtungen Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid eingelegt wurde.

6.2 Anzahl der im Jahr 2018 und im Jahr 2019 durchgeführten Feststellungsverfahren mit dem Ergebnis, dass keine stationäre Einrichtung vorliegt

Anzahl 2018: 71

Anzahl 2019: 36

Bei den im Berichtszeitraum durchgeführten Feststellungsverfahren wurde bei 113 Einrichtungen festgestellt, dass keine stationäre Einrichtung vorliegt.

Im Jahr 2018 betraf dies 77 Verfahren, bei denen keine stationäre Einrichtung festgestellt werden konnte. Dies betraf 31 selbstbestimmte Wohngemeinschaften, sechs betreute Wohngruppen, in einem Verfahren wurde eine Versorgung in der Einzelhäuslichkeit festgestellt, in 14

Verfahren wurden ausschließlich Räumlichkeiten eines Pflegedienstes beziehungsweise keine Pflegebedürftigen unter der benannten Anschrift vorgefunden, 25 Verfahren bezogen sich auf Wohnformen, die nicht dem SächsBeWoG unterliegen (Betreutes Wohnen).

Im Jahr 2019 gab es 36 Verfahren, bei denen keine stationäre Einrichtung festgestellt werden konnte. Dies betraf zwölf selbstbestimmte Wohngemeinschaften, in einem Verfahren wurden ausschließlich Räumlichkeiten eines Pflegedienstes beziehungsweise keine Pflegebedürftigen unter der benannten Anschrift vorgefunden, 16 Verfahren bezogen sich auf Wohnformen, die nicht dem SächsBeWoG unterliegen (Betreutes Wohnen) und sieben Verfahren wurden durch die Sächsischen Verwaltungsgerichte (VG Dresden: 1, VG Chemnitz: 6) eingestellt.

6.3 Andere erlassene Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage

Tabelle 14: Anzahl der erlassenen Bescheide unter Angabe der Rechtsgrundlage

	2018	2019
Anzahl anderer erlassener Bescheide	3	12

Gemäß § 11 a HeimmwV kann die Heimaufsicht in Einzelfällen Abweichungen von der Zahl der Mitglieder der Bewohnervertretung nach § 4 HeimmwV zulassen. Im Berichtszeitraum wurden sechs Bescheide dieser Art erlassen.

Es wurden Gebührenbescheide für acht kostenpflichtige Beratungen nach § 14 SächsBeWoG erlassen und eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 5 SächsBeWoG erteilt.

Im Berichtszeitraum konnte einem Antrag nicht entsprochen werden. Dieser bezog sich auf eine Befreiung zur Vorhaltung einer Rufanlage. Gründe lagen darin, dass hier ein besonderer Eingriff ins Bewohnerwohl gesehen wurde.

7 Sonstige Schwerpunkte der Tätigkeit der Heimaufsicht

- ausführliche Zuarbeiten zum Heimbericht oder sonstige Anfragen
- Implementierung der Regelungen des neuen SächsBeWoG in die Abläufe der Tätigkeit
- Teilnahme am halbjährlich stattfindenden Bundesfacharbeitskreis Heimrecht
- Erstellung und Evaluierung eines modularen Prüfkataloges
- Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft nach § 16 Absatz 4 SächsBeWoG, Quartalsgesprächen, Abstimmung mit den Pflegekassen, AG Qualitätssicherung in der Pflege statistische Meldungen.

8 Die Arbeitsgemeinschaft nach § 16 Absatz 4 SächsBeWoG

In der Arbeitsgemeinschaft nach § 16 Absatz 4 SächsBeWoG arbeiten die Heimaufsichtsbehörde, das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Pflegekassen sowie deren Landesverbände, der MdK/PKV sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammen. Diese enge Zusammenarbeit erfolgt zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner, zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung. Hierzu informieren sich die Beteiligten gegenseitig und vereinbaren Verfahren zur inhaltlichen und zeitlichen Koordination der Prüftätigkeiten, zur Anerkennung der Prüfergebnisse sowie zur Abstimmung von Prüfungen.

Unter dem Vorsitz der Rechtsaufsichtsbehörde als oberster Heimaufsichtsbehörde fanden im Berichtszeitraum 2018/2019 insgesamt vier Sitzungen statt. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich sehr gut bewährt. Ziel ist es, durch den Austausch der Beteiligten untereinander, insbesondere über Feststellungen bei den Prüfungen, zum Abbau von bürokratischen Hürden beizutragen. Es werden Verfahren abgestimmt und Abläufe koordiniert. Ein wichtiges Anliegen ist die gegenseitige Information über Sachverhalte zu Einrichtungen und Verfahrensstände.

9 Zusammenfassung

Der Heimbericht enthält Angaben unter anderem zur Anzahl der Einrichtungen, zu Schließungen, durchgeführten Prüfungen und Beratungen, zu Beschwerden, festgestellten Mängeln, zu den ergangenen Bescheiden sowie zur personellen Ausstattung der Heimaufsicht. Er dokumentiert die Arbeitsergebnisse der Heimaufsicht bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit.

Die Anzahl der Begehungen ist konstant geblieben. Im Berichtszeitraum 2018/2019 hat die Heimaufsicht insgesamt 1.239 Regel- und anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Das sind 14 Prüfungen weniger als im Vorberichtszeitraum.

Von den 1.239 Prüfungen fanden 51 Prüfungen angemeldet und 1.188 Prüfungen unangemeldet statt. Damit hat sich der prozentuale Anteil der unangemeldeten Prüfungen (95,9 Prozent) im aktuellen Berichtszeitraum weiter erhöht. Rechtsaufsichts- und Heimaufsichtsbehörde befürworten übereinstimmend unangemeldete Kontrollen, da sie ein authentisches Bild von der Qualität der Betreuung der Bewohner in den Einrichtungen liefern.

2018/2019 wurden insgesamt 2.041 Mängel erfasst. Dies ist eine weitere Steigerung zum letzten Berichtszeitraum 2016/2017 mit 1.734 Mängeln.

Die Heimaufsicht erreichen auch zahlreiche Beschwerden, die sich auf die Beseitigung eines konkreten benannten Missstandes beziehen. Auch die Anzahl der Beschwerdeeingänge hat sich zum vorhergehenden Berichtszeitraum 2016/2017 um 44 auf 468 Beschwerden im aktuellen Berichtszeitraum erhöht.

Gut bewährt hat sich die Arbeitsgemeinschaft nach § 16 Absatz 4 SächsBeWoG. So tauschen sich Pflegekassen, MDK, Sozialhilfeträger, Heimaufsicht und Rechtsaufsicht unter anderem zu Feststellungen zu Wohngemeinschaften aus.

10 Kontaktdaten der Heimaufsicht

Kommunaler Sozialverband Sachsen
FB 3 – Teilhabe am Arbeitsleben
FD 350 - Heimaufsicht
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz
Telefon: 0371 577 590
Fax: 0371 577 1590
Internet: www.ksv-sachsen.de